

Vereinbarung über die Umsetzung der Trennungs- und Scheidungsberatung in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen Speyer-Mannheim

Zwischen dem

FB 4, Abt. 440 der Stadtverwaltung Speyer

Johannesstraße 22a
67346 Speyer

und der

Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen Speyer – Mannheim

Hilgardstraße 26
67346 Speyer

wird folgendes vereinbart:

1. Struktur

Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen Speyer-Mannheim ist damit beauftragt, ab 1.1.2017 den Aufgabenbereich der Trennungs- und Scheidungsberatung umzusetzen. Die Trennungs- und Scheidungsberatung wird in den Räumlichkeiten der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägers, derzeit in der Ludwigstraße 30 in 67346 Speyer, verortet sein. Die Aufgaben sollen mit 75 % des Äquivalents einer Vollzeitstelle umgesetzt werden. Drei Fachkräfte mit unterschiedlichen Qualifikationen werden im Schwerpunkt für die Umsetzung der Aufgaben der Trennungs- und Scheidungsberatung verantwortlich sein.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 § 17 SGB VIII: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Nach § 17 Abs. 2 SGB VIII sind Eltern im Fall der Trennung und Scheidung unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu

unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Nach § 17 Abs. 3 SGB VIII teilen die Gerichte die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Abs. 2 § 17 unterrichtet. Eine gerichtliche Entscheidung erfolgt in diesen Fällen nicht, es ergeht lediglich durch das Jugendamt ein Beratungsangebot an die Eltern.

2.2 § 18 SGB VIII: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen sowie bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Kinder und Jugendliche haben nach § 18 Abs. 3 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

2.3 § 50 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Gemäß § 50 Abs. 1 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u.a. in Kindschaftssachen mitzuwirken (§ 162 FamFG).

(2) Nach § 50 Abs. 2 SGB VIII unterrichtet das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

3. § 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben u.a. nach § 50 SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen werden gemäß Pkt. 3. Abs. (1) u. (2) dieser Vereinbarung alle Aufgaben im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung und zur Regelung des Umgangsrechtes, die im Kontext der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten zu erbringen sind, übertragen.

4. Allgemeine Aufgaben

(1) Zentrale Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung ist die Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung einvernehmlicher und kindgerechter Konzepte zur Personensorge bzw. Regelungen des Umgangs. Für alle Fragen zu Unterhalts- bzw. Unterhaltersatzansprüchen bleibt das Jugendamt der Stadt Speyer Ansprechpartner.

(2) Die Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen wird ausschließlich für Personensorgeberechtigte angeboten, die in der Stadt Speyer ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß §§86 und 87 (b) SGB VIII haben.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist für alle Kontakte mit Dritten, z. B. Kindertagesstätten, Schulen u. ä. zwingend erforderlich.

5. Konkrete Aufgaben

(1) Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Trennungs- und Scheidungsberatung durch Eltern (§§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII)

Ratsuchende Personensorgeberechtigte (vgl. 4. (2)) wenden sich direkt an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen bzw. werden von den Mitarbeitenden des Fachbereiches 4 der Stadtverwaltung Speyer sowie vom zuständigen Familiengericht dorthin verwiesen und erhalten hier Beratung zu ihrem Anliegen.

Die Beratung soll helfen

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Die im Rahmen dieses Beratungsverfahrens erhobenen Daten werden weder an das Jugendamt noch an das Familiengericht weitergegeben.

(2) Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen wirkt gemäß § 50 Abs. 1 und 2 bei familiengerichtlichen Verfahren mit und erfüllt die hier beschriebenen Aufgaben anstelle des Jugendamtes. Die einzelnen Schritte des Verfahrensprozesses sind unter 6.2 beschrieben.

6. Verfahrensprozesse

6.1 Prozess der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 Abs. 3 SGB VIII

1	Das Familiengericht Speyer teilt der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen mit, dass ein Scheidungsantrag ohne Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt wurde und übermittelt die Kontaktdaten der Elternteile.
2	Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen prüft, ob sie örtlich zuständig ist (vgl. Pkt. 5 Abs. 1)
3	Im Falle der Zuständigkeit schreibt sie die Eltern an und macht ein Beratungsangebot mit Terminvorschlag. Ist sie nicht zuständig, gibt sie diese Information und ggf. erhaltene fallbezogene Unterlagen an das Familiengericht zurück.
4	Kommen die Eltern zur Beratung, werden gemeinsame Elterngespräche angestrebt. Zentrales Ziel der Beratung nach § 17 Abs. 2 SGB VIII ist es, die Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Wenn die Eltern sich nicht melden bzw. nicht zum Termin kommen, ist das Verfahren abgeschlossen.

6.2. Prozess der Trennungs- und Scheidungsberatung im Rahmen von § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

1	Ein Elternteil stellt einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge
2	Das Familiengericht übermittelt Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen die zum Antrag vorliegenden Informationen und bittet diese um Stellungnahme.
3	Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen prüft, ob sie örtlich zuständig ist (richtet sich nach Wohnort des Kindes).
4	Ist sie zuständig, schreibt sie die Elternteile an und macht einen Terminvorschlag für ein Beratungsgespräch. Ist sie nicht zuständig, übermittelt sie die Unterlagen zurück ans Familiengericht.
5	Sollten sich die Eltern auf das Anschreiben hin nicht melden und die zeitlichen Ressourcen es zulassen, erinnert die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen nochmals an den vorgeschlagenen Termin.
6	Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen strebt ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen an. Ist dies nicht möglich, soll zumindest ein Einzelgespräch mit jedem Elternteil stattfinden.
7	In Abhängigkeit vom Einzelfall und vom Alter des Kindes führt die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen auch ein Einzelgespräch mit dem Kind durch.
8	Entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls kann es zudem sinnvoll sein, mit weiteren Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes zu sprechen.
9	Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen verfasst auf Grundlage der aus den Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse eine schriftliche Stellungnahme und übermittelt diese an das Familiengericht.
10	Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen gibt auch Rückmeldung an das Familiengericht, wenn Eltern sich auf die Einladung hin nicht melden.
11	Die fallzuständige MitarbeiterIn der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen nimmt i.d.R. auf Ladung des Familiengerichts an der Anhörung teil und gibt die Stellungnahme in mündlicher Form ab.
12	Mit einem Vergleich oder einem Beschluss des Familiengerichts ist die Mitwirkung der Trennungs- und Scheidungsberatung im Rahmen von § 50 SGB VIII abgeschlossen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung übergibt die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen den Fall auf der Basis der gültigen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt.

7. Laufzeit, Kündigung, Übergangsregelungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Laufzeit ist befristet bis zum 31.12.2018.

Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung in Pkt. 7 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.

Die o.g. Aufgaben werden zum 01.01.17 an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen Speyer – Mannheim übertragen: Alle Anträge, die vom Familiengericht beim Jugendamt Speyer ab diesem Datum eingehen, werden an die Beratungsstelle abgegeben.

Für die allgemeine Trennungs- und Scheidungsberatung gilt: Die laufenden Fälle werden von den zuständigen Mitarbeitenden im Stadtteilsozialdienst des Jugendamtes abgeschlossen. Neue Beratungsfälle werden ab dem 01.01.2017 an die Beratungsstelle verwiesen.

Bei bereits länger andauernden Verfahren kann im Einzelfall und in Absprache mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle eine weitergehende Beratung nach dem 01.01.2017 an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle abgegeben werden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Die hier geschlossene Vereinbarung behält bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Speyer, den 10.10.2016

für die Diakonissen Speyer – Mannheim

für die Stadt Speyer

Rolf Schüler-Brandenburger

Claudia Völcker

Leiter Fachbereich Jugendhilfe

Fachbereichsleitung FB 4 Stadt Speyer